

Satzung

des Bundes Lesbischer und Schwuler JournalistInnen e.V.



beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2004 in Hannover

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bund Lesbischer und Schwuler JournalistInnen e.V.“ (BLSJ). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der BLSJ bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären und die weit verbreiteten Vorurteile über Lesben und Schwule abzubauen. Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein fördert die Berichterstattung in den Medien über gleichgeschlechtliche Lebensweisen. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch die jährliche Vergabe eines Medienpreises für herausragende Berichterstattung über lesbische und schwule Belange verwirklicht.

Der Verein sensibilisiert die Medien für eine vorurteilsfreie Berichterstattung über Lesben und Schwule. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Stellungnahmen zu medienpolitischen Fragen und zur Ethik in den Medien, insbesondere, wenn davon Schwule und Lesben betroffen sind
- Fortbildungsveranstaltungen für JournalistInnen jeglicher sexueller Orientierung
- Fortbildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte
- Veranstaltungen in Medienbetrieben
- öffentliche Veranstaltungen
- Unterstützung von Forschungsarbeiten
- Erstellung von Aufklärungsmaterial

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag für konkret definierte Arbeitsaufträge eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder bewilligen. Dies gilt auch für Mitglieder, die ein Wahlamt ausüben.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Auch juristische Personen können Vereinsmitglied werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag und eine Ermäßigung des Beitrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Damit die Mitglieder ihre Rechte auf eine effektive und Kosten sparende Weise wahrnehmen können und für den Verein erreichbar sind, ist es erwünscht, dass sie Zugang zum Internet haben, insbesondere zu E-Mail. Wenn ein Mitglied seine E-Mail nicht in angemessenen Abständen abrufen kann, kann es dadurch entstehende Nachteile nicht dem BLSJ anrechnen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er muss spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen ist Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Änderungen der Beitragshöhe werden nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Dies wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7a Vorstand

Der Vorstand

- besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Hat er eine gerade Anzahl von Mitgliedern, gehören ihm jeweils zur Hälfte Frauen und Männer an. Hat er eine ungerade Zahl von Mitgliedern, darf der zahlenmäßige Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern höchstens eins betragen.
- legt der Mitgliederversammlung den Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich vor.
- fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern und über die Einrichtung von Regionalgruppen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für einzelne Projekte von der Beschränkung des §181 BGB befreien.

§ 7b Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist mit einer Vollmacht möglich, die im Original, als Fax oder E-Mail vorliegen muss. Kein Mitglied darf mehr als zwei Vollmachten entgegennehmen.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand des Vereins und gibt sich zu diesem Zweck eine schriftliche Wahlordnung.
- kann den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorzeitig abwählen.
- wählt mindestens eine Person zur Kassenführung und bis zu zwei Personen zur jährlichen Überprüfung der Kassenführung.
- entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- entscheidet über die Dauer der Amtszeit des Vorstandes
- berät über Anträge und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
- regelt mit einfacher Mehrheit grundsätzlich die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Vorstand.
- entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der Mitgliedschaft anwesend sind. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

Alternativ kann der Vorstand mit gleicher Frist unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und durch Bekanntgabe auf Webseiten des Vereins zur Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied erhält die Einladung per Post, wenn es dies ausdrücklich wünscht.

Der Vorstand muss, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder per Fax beantragt wird, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Tagungsleitung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfer und -prüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei KassenprüferInnen aus den Reihen der Mitglieder. Die PrüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr und erstreckt sich über das jeweils vergangene Jahr.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BLSJ kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der übertragenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung des BLSJ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung mit der Auflage, den Betrag nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung erhält die Auflage, den Betrag jeweils zur Hälfte für lesbische und schwule Projekte zu vergeben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der übertragenen Stimmen.

Hannover, 23. Oktober 2004